

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
der BZA AG, Bargeldlose Zahlungs- und  
Abrechnungssysteme  
CH-8558 Raperswilen  
für den Internet Zahlungsverkehr UPAY  
gemäß SEPA - Standard**

**Stand 01. Januar 2015**

**1. Allgemeines**

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsgrundlagen für Dienstleistungsverträge zur Nutzung des Internet Zahlungssystems UPAY Bankeinzug gemäß SEPA - Richtlinien zwischen der BZA AG, Bargeldlose Zahlungs- und Abrechnungssysteme und ihren Vertragsunternehmen (VU).

1.2 Von den allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart sind.

**2. Abwicklung des Zahlungsverkehrs**

2.1 Das Vertragsunternehmen (VU) wird das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) in seinem Internet-Shop als Zahlungsmittel akzeptieren und damit einen elektronisch geregelten bargeldlosen Zahlungsverkehr über das BZA System UPAY ermöglichen.

2.2 BZA erhält die abzurechnenden Transaktionen auf elektronischem Wege vom Shopsystem des VU oder von einem vom VU beauftragten zwischengeschalteten Dritten, z.B. einem Provider, mit dessen Hilfe der VU sein Shopsystem betreibt. BZA hat keinen Einfluss auf die Abwicklung innerhalb des Shopsystems des VU oder auf den Funktionsrahmen des vom Dritt-Provider zur Verfügung gestellten Systems. Die Leistungsverpflichtung von BZA beginnt mit Übergabe der Transaktionen in das BZA-Netz.

2.3 Soweit mit einem VU keine gesonderten Regelungen getroffen worden sind, können über das BZA-Netz mit einer Bankverbindung pro Monat Transaktionen im Wert von bis zu EUR 1500.— ausgeführt werden, wobei dieser Rahmen einer Bankverbindung zusammengerechnet für alle VU's von BZA zusteht. Transaktionen, die über diesen Rahmen hinausgehen, können vom BZA-System abgelehnt werden.

2.4 Dem Shop werden während des Kaufvorganges alle gemäß den SEPA – Regularien erforderlichen Daten wie Gläubiger-ID der BZA, Mandatsreferenznummer, Due-Date, etc. zur Verfügung gestellt. Der VU ist für die SEPA Konforme Weiterleitung dieser Informationen an den Besteller verantwortlich.

2.5 Zur Abrechnung der vom VU angelieferten Transaktionen zieht BZA täglich die Lastschriften von den vom VU in der Transaktion angegebenen Konten der Internet-Käufer ein.

2.6 Nach Ablauf der von BZA in Abstimmung mit der Einreicherbank festgelegten Frist für das Eintreffen von Rücklastschriften, spätestens nach sieben Bankarbeitstagen, werden die durch die Lastschriften eingegangenen Beträge an VU überwiesen. Die dem VU gutgeschriebenen Beträge werden um die Provision von BZA, angefallene Rücklastschriftgebühren von BZA sowie die Bankgebühren für Rücklastschriften vermindert.

2.7 Parallel zur Gutschrift der Beträge erhält VU eine Gutschriftsmitteilung auf elektronischem Weg. Über alle abgewickelten Transaktionen erhält VU monatlich eine Gesamtabrechnung in elektronischer Form. Gegen Aufpreis kann VU die Gesamtabrechnung per Post erhalten.

2.8 Für missbräuchliche Buchungen, die durch eine Verletzung der dem VU obliegenden Pflichten zumindest mitverursacht worden sind, behält sich BZA das volle Rückgriffsrecht gegenüber VU vor, d.h. der VU hat BZA den hieraus entstehenden Schaden zu erstatten.

**3. Pflichten von BZA**

3.1. BZA sorgt für die für die unter 2. beschriebene Zahlungsabwicklung notwendigen zentralen Geräte (mit Ausnahme der in den Verantwortungsbereich öffentlich-rechtlicher Unternehmen fallenden Aufgaben, z.B. Telefonleitung, etc.) und wird sicherstellen, dass eine ordnungsgemäße Verarbeitung gewährleistet werden kann. Die Abrechnung erfolgt auf BZA eigenen Computern im BZA Netz. Die Verfügbarkeit jeder einzelnen Leistung im UPAY System beträgt im Durchschnitt eines Kalenderjahres mindestens 97%. Auf eine darüber hinausgehende Verfügbarkeit besteht kein Anspruch seitens des VU.

3.2. BZA ist verpflichtet, die unter 2 vereinbarten Zahlungstermine einzuhalten.

3.3. BZA verpflichtet sich, Reklamationen von Internet-Käufern, die den Verantwortungsbereich des VU betreffen und fälschlicherweise bei BZA eingegangen sind, unverzüglich an den VU weiterzuleiten.

**4. Pflichten des Vertragsunternehmers**

4.1 Über das BZA-System dürfen nur Leistungen, die in ihrer Art und dem Umfang nach im geschäftsüblichen, vom VU BZA gegenüber dargelegten Rahmen des mit dem VU geschlossenen Vertrages liegen, abgerechnet werden. Unabhängig vom Geschäftszweig des VU sind hiernach insbesondere alle Finanzdienstleistungen bzw. Finanztransaktionen gleich welcher Art ausgenommen, d.h. die Abwicklung derartiger Transaktionen sind nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses zwischen VU und BZA.

4.2 Der VU ist verpflichtet, seinen WEB-Auftritt und sein sonstiges Geschäftsverhalten entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu realisieren. Er wird insbesondere auch die Vorgaben des Fernabsatzgesetzes und hierbei vor allem auch die ihm danach obliegenden Aufklärungs- und Informationspflichten beachten und im übrigen stets für die schnellstmögliche Auslieferung bestellter Waren an den Kunden sorgen. Soweit er dem Käufer gegenüber mitgeteilte Lieferzeitpunkte überschreiten sollte, hat er BZA hiervon zu unterrichten, sobald er erkennen kann, dass der dem Käufer mitgeteilte Liefertermin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Der VU wird im Übrigen keine Geschäfte über das BZA-System abwickeln, bei denen die Einhaltung der Schriftform für das Zustandekommen des Vertrages zwischen VU und Besteller Wirksamkeitsvoraussetzung ist.

4.3 VU haftet für alle Forderungen des Käufers aus Sach- und Rechtsmängeln und alle sonstigen Ansprüche des Käufers aus dem Kauf von Waren bzw. Inanspruchnahme von Dienstleistungen vom VU. Für Einwendungen und Einreden sowie Beanstandungen und deren Abwicklung - bezogen auf über das BZA-System abgewickelte Transaktionen - ist allein der VU gegenüber dem Internet-Käufer verantwortlich und zuständig.

4.4 Der VU hat BZA jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner Geschäftsanschrift, seiner Telefonnummer, seiner Bankverbindung und aller sonstigen, für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umstände, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Während der Laufzeit des Dienstleistungsvertrages wickelt VU alle ELV-Zahlungen in seinem Internet-Shop ausschließlich über die im Vertrag festgelegte Dienstleistung von BZA ab.

4.5 Der VU hat dafür Sorge zu tragen, daß die vertraglich von BZA erbrachten Leistungen nur von ihm selbst in Anspruch genommen werden.

4.6 Technische Defekte bzw. Störungen hat der VU unverzüglich BZA zu melden.

## 5. Haftung / Gewährleistung

5.1 Kann BZA die ihr obliegenden Verpflichtungen aufgrund von Umständen nicht erbringen, die BZA zu vertreten hat, so wird BZA die entsprechenden Leistungen baldmöglichst nachholen bzw. mangelhafte Leistungen wiederholen. Der VU hat die entsprechenden Pflichtverletzungen alsbald nach Auftreten gegenüber BZA schriftlich zu rügen. Erbringt BZA seine Leistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach berechtigter Rüge nicht vertragsgemäß, so hat der VU das Recht, die laufende Vergütung für BZA für den Zeitraum und in dem Umfang angemessen zu mindern, in dem BZA diese Leistungen nach Eingang der schriftlichen Rüge durch den VU nicht korrekt erbracht hat.

5.2 BZA haftet gegenüber dem VU, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden in ihrem unmittelbaren Einflusbereich, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Jede Haftung von BZA ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5.3 Wird die Erbringung einer Dienstleistung durch BZA infolge höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar erschwert, verlängert sich die Frist zu ihrer Erbringung um die Dauer der durch das Ereignis geschaffenen Behinderung und einen nach Wegfall der Behinderung angemessenen Zeitraum für die Wiederinbetriebnahme der Dienstleistung. Der höheren Gewalt stehen hoheitliche Eingriffe, Streiks, Stromausfall und sonstige unverschuldete Ereignisse ausserhalb des Einflusbereiches von BZA gleich. Eine Haftung von BZA ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

5.4 Dem VU ist bekannt, dass die Qualität des Zugangs zum Internet und des Datenverkehrs im Internet von nachgelagerten Datenleitungen abhängt, auf die BZA keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten hat und für die BZA keinerlei Gewähr übernimmt.

## 6. Vergütung für BZA

6.1 Für die Leistungen von BZA wird eine Vergütung, wie im Dienstleistungsvertrag ausgewiesen, bezogen auf alle getätigten Transaktionen berechnet und im Abrechnungsjournal des entsprechenden Abrechnungszeitraumes mitausgewiesen. BZA ist berechtigt die ihr zustehende Vergütung unmittelbar mit an den VU auszubezahlenden Beträgen zu verrechnen.

6.2 BZA ist im Falle von Rücklastschriften berechtigt, die anfallenden Kosten (Bank, Porto, interne Kosten etc.) an den VU weiterzubelasten.

## 7. Laufzeit des Vertrages / Sonderkündigungsrecht

7.1 Sofern im Dienstleistungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, läuft die Zahlungsverkehrsvereinbarung auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann nach Ablauf einer Vertragslaufzeit von 3 Monaten von beiden Seiten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7.2 BZA steht ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn

- der VU trotz vorheriger Abmahnung durch BZA in nicht unerheblichem Umfang unrichtige, verfälschte und/oder unvollständige Transaktionsdaten an BZA übergibt.
- der VU eine Dienstleistung missbräuchlich nutzt, bei der Nutzung gegen rechtliche Bestimmungen bzw. Strafbestimmungen verstösst oder hierfür ein hinreichender Tatverdacht besteht.
- ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des VU eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

BZA ist berechtigt, Dienstleistungen nach schriftlicher Ankündigung ganz oder teilweise zu sperren, wenn

- durch das verarbeitete Zahlungsaufkommen ein Verdacht auf Mißbrauch besteht.
- Die Anzahl von Rücklastschriften pro Monat einen in Abstimmung mit der Einreicherbank Schwelle für längere Zeit überschreitet und eine Verringerung der Anzahl in der Zukunft nicht mehr erwartet werden kann.
- Tatbestände eintreten, die BZA zur Sonderkündigung des Dienstleistungsvertrages berechtigen würden.

7.3 Dem VU steht seinerseits das Recht zu, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn BZA die ihr obliegenden Leistungen mangelhaft oder überhaupt nicht erfüllt hat und trotz schriftlicher Nachfristsetzung durch den VU von zumindest 2 Wochen zur Erbringung vertragsgerechter Leistungen nicht in der Lage war.

## 8. Schlußbestimmungen

8.1 BZA kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern oder ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem VU jeweils in schriftlicher Form bekanntgegeben. Sie gelten vom VU als genehmigt und akzeptiert, wenn der VU nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der entsprechenden die Änderungen/Ergänzungen beinhaltenden Mitteilung von BZA dieser widerspricht. BZA wird in ihrer Änderungs-/Ergänzungsmitteilung auf die im vorstehenden Satz enthaltenen Rechtsfolgen ausdrücklich hinweisen.

8.2 BZA ist berechtigt, sich im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages Dritter zu bedienen und diesen die insoweit erforderlichen Daten aus dem Vertragsverhältnis zur Verfügung zu stellen.

8.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für die nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen werden die Vertragsparteien wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

8.4 Gegen Ansprüche von BZA kann der VU nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Ansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem VU nur wegen Ansprüchen aus dem einzelnen, konkreten Vertragsverhältnis zu, dessen Bestandteil diese AGB bzw. Zahlungsverkehrsvertrages sind.

8.5 Gerichtsstand ist Konstanz, Deutschland. Es wird deutsches Recht vereinbart.